



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
über altersvorsorgewirksame Leistungen
(TV AVWL)**

**Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg**

Abschluss:	29.06.2006
Gültig ab:	01.06.2006
Kündbar zum:	31.12.2012
Frist:	6 Monate zum Jahresende

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

wird folgender

**Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen
(TV AVWL)**

vereinbart:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Problematik der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung halten die Tarifvertragsparteien eine ergänzende private Altersvorsorge für notwendig. Um diese zu fördern, werden die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen durch eine altersvorsorgewirksame Leistung ersetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1.1. **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

1.2. **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd
sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

1.3. **persönlich:**

für alle Beschäftigte, für welche die von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstabellen bzw. Entgelttabelle gelten mit Ausnahme der Heimarbeiter; einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen.
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich

für jeden Beschäftigten	319,08 Euro
für jeden Auszubildenden	159,48 Euro.

Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 Euro für Beschäftigte bzw. 13,29 Euro für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

§ 3 Anlagearten und Verfahren

1. Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:
 - a) Einzahlung in einen gem. § 10 a, § 82 ff. EStG abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten,
 - b) Umwandlung des Anspruchs gemäß Tarifvertrag Entgeltumwandlung in eine arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorgungszusage des Arbeitgebers, oder

Protokollnotiz zu § 3 Nr. 1b:

Entgeltumwandlungsvereinbarungen über künftige Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, die Beschäftigte bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über altersvorsorgewirksame Leistungen abgeschlossen haben, gelten ab Inkrafttreten des TV AVWL als über altersvorsorgewirksame Leistungen abgeschlossen. Die Frist nach § 7.2 des Tarifvertrages über Entgeltumwandlung beginnt dadurch nicht erneut zu laufen. Im Übrigen bleibt § 3 Nr. 1 unberührt. Die Unverfallbarkeit folgt § 1b Abs. 5 BetrAVG.

- c) Annahme des Angebots einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage des Arbeitgebers in entsprechender Höhe, wenn dies durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht wird.

Die Betriebsparteien können auch vorsehen, dass diese arbeitgeberfinanzierte Altersversorgungszusage abweichend von § 3 Nr. 1 verbindlich für alle Beschäftigten oder bestimmte Beschäftigtengruppen gilt.

Protokollnotiz zu § 3 Nr. 1c:

Wird von der Möglichkeit § 3 Nr. 1 c) Gebrauch gemacht, tritt die Unverfallbarkeit der Zusage dem Grunde nach mit ihrer Abgabe ein, der Höhe nach mit der Leistung des jeweiligen Arbeitgeberbeitrags.

2. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
 3. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Art der altersvorsorgewirksamen Anlage unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen.
- Unterrichtet der Beschäftigte den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die altersvorsorgewirksame Leistung.
4. Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1 a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.
 5. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Beschäftigten gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
 6. Auf die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert hinzuweisen.

§ 4 Informationspflicht

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage der Leistungen gemäß § 3 umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl entgegenzuwirken.

§ 5 Übergangsregelung

In folgenden Ausnahmefällen erbringt der Arbeitgeber statt der altersvorsorgewirksamen Leistung vermögenswirksamen Leistungen nach Maßgabe des insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über Vermögenswirksame Leistungen vom 1. Januar 2000 bzw. 1. Januar 2005.

Wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages

- a.) ein vermögenswirksamer Vertrag des Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 1. Januar 2000 bzw. 1. Januar 2005 bedient worden ist für die Restlaufzeit dieses Vertrages,
- b.) ein vermögenswirksamer Vertrag des Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen bedient worden ist und die Hälfte seiner Vertragslaufzeit abgelaufen ist, für die Restlaufzeit dieses und die bis zu siebenjährige Laufzeit eines Anschlussvertrages über vermögenswirksame Leistungen, oder
- c.) der Beschäftigte das 57. Lebensjahr vollendet hat.

Stattdessen ist in diesen Fällen die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag dann zu leisten, wenn der Beschäftigte dies gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages verlangt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2012.

2. Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über Anpassungen dieses Tarifvertrages auf mit dem Ziel, notwendige Änderungen vorzunehmen.

Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung altersvorsorgewirksamer Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

Protokollnotiz:

In allen Fällen, in denen in sonstigen Tarifverträgen „vermögenswirksame Leistungen“ genannt werden, treten die Leistungen nach diesem Tarifvertrag an ihre Stelle.

Pforzheim, 29.06.2006

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

Protokollnotizen zur Regelung des Übergangs vom TV VL auf den TV AVWL

1. Ansprüche auf der Grundlage des § 6 Nr. 1 TV AVWL entstehen als Ansprüche auf altersvorsorgewirksame Leistungen mit folgenden Besonderheiten:

Der Anspruch auf die Leistung entsteht ab Geltendmachung durch den Beschäftigten. Für die mit diesen Leistungen zu dotierenden Verträge ist eine Zahlung mit jährlicher Fälligkeit, spätestens im Dezember 2006 zu vereinbaren.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Beschäftigte den Vertrag spätestens einen Monat vor Fälligkeitstermin vorlegt.

2. Wechselt ein Beschäftigter den Arbeitgeber innerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des TV VL, gelten für die beim alten Arbeitgeber abgeschlossenen und bedienten Verträge die Übergangsregelungen gem. § 5 TV AVWL.

Dies gilt nicht für solche Verträge, die außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des § 5 TV VL abgeschlossen und bedient wurden.

Pforzheim, 29.06.2006

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

wird folgender

**Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen
(TV AVWL)**

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

1.1. **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

1.2. **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

1.3. **persönlich:**

für alle Beschäftigte, für welche die von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstabellen bzw. Entgelttabelle gelten mit Ausnahme der Heimarbeiter; einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2 Übergangsvorschrift

§ 5a TV AVWL findet in Abweichung von Ziff. 1 Protokollnotizen zur Regelung des Übergangs vom TV VL auf den TV AVWL in gleicher Weise Anwendung, sofern Beschäftigte im Zeitraum vom 01.06.2006 bis einschließlich 30.09.2006 erstmals einen vermögenswirksamen Vertrag gem. TV VL vom 15.05.2000/08.06.2005 abgeschlossen und beim Arbeitgeber vorgelegt haben."

Pforzheim, 29.06.2006

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus